

sie nicht automatisch nichtig. Das Fürstentum Liechtenstein ist auch nicht verpflichtet, von sich aus die Initiative zu ergreifen und die Beihilfen zu melden. Eine solche Notifikationspflicht würde erst eintreten, wenn die steuerrechtlichen Vorschriften in wesentlichen Elementen geändert würden. Das bestehende Steuergesetz könnte also auch im Falle eines EWR-Beitritts unverändert weiter angewandt werden.

Allerdings unterläge das Fürstentum Liechtenstein als EWR-Vertragsstaat der Beihilfeüberwachung durch das EFTA-Überwachungsorgan. Dabei bestände grundsätzlich die Möglichkeit, dass das Überwachungsorgan aus eigener Initiative oder auf Beschwerden aus anderen Vertragsstaaten die Sache aufgreift und gegen Liechtenstein ein *Beihilfekontrollverfahren* einleitet. Das Fürstentum könnte eine solche Entscheidung zwar an den EFTA-Gerichtshof weiterziehen, doch dürften die Chancen für ein aufhebendes Urteil gering sein.

Erfolgversprechender wäre in einer solchen Situation die Möglichkeit, im laufenden Beihilfekontrollverfahren einen Antrag auf Ausnahmeentscheidung durch einstimmigen *Beschluss der EFTA-Staaten* zu stellen. Dadurch würde das Verfahren vor dem Überwachungsorgan zunächst ausgesetzt, und die EFTA-Staaten könnten aufgrund politischer Argumente und ohne formelle Mitwirkungsbefugnis der EU-Seite über das liechtensteinische Begehren entscheiden. Hier wäre insbesondere darauf hinzuweisen, dass die EU-Kommission offensichtlich ähnliche Steuerbeihilfen z.B. in *Luxemburg* und *Gibraltar* duldet, obwohl sie gegen Art. 92 Abs. 1 EG-Vertrag verstossen. Insoweit wäre eine Berufung auf den Grundsatz der Gleichbehandlung angezeigt²¹⁴. Als zweites Argument liesse sich die Tatsache anführen, dass Liechtenstein weltweit mit Offshore-Zentren ausserhalb des EWR in Wettbewerb steht. Zu nennen sind hier etwa die *Bahamas*, *Zypern*, die *Cayman Islands*, *Panama* und *Liberia*. Die Gelder, welche nach Liechtenstein fliessen, werden in Europa investiert. Sollte Liechtenstein zur Aufhebung oder Umgestaltung seiner Massnahmen verpflichtet werden, so hätte das eine Abwanderung des Kapitals in Zentren ausserhalb des EWR zur Folge. Eine

(1979, Nr. C 33, S. 2 ff. Diese Mitteilung ist Bestandteil des EWR-relevanten *Acquis communautaire*; vgl. Annex XV zum EWPA, Ziffer 21.

²¹⁴ Vgl. dazu Bruha, passim.